

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montag und Donnerstags bis Mittag 12 Uhr angenommen.

Nr. 34.

Freitag, den 27. April

1888.

## Bekanntmachung.

Von der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Nossen ist der Landwehrmann

**Friedrich Emil Benath** in Wilsdruff

hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebotes auf Ansuchen zurückgestellt worden.

Diese Zurückstellung ist für den Fall einer Mobilmachung beschlossen worden und behält ihre Gültigkeit bis zum nächstjährigen Classificationstermine.

Meißen, am 21. April 1888.

Der Civilvorstehende der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Nossen,  
Amtshauptmann v. Kirchbach.

## Bekanntmachung.

Mittwoch, den 2. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

findet im hiesigen Verhandlungs- und Besprechungs-Saale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in hiesiger Hausflur zu ersehen.

Meißen, am 23. April 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

## Erlaß

an die Herren Gemeindevorstände.

Unter Bezugnahme auf die Seite 107 des Gesetz- und Verordnungsblattes erlassene Verordnung, die Auslegung des vierten Absatzes von § 30 der revidirten Landgemeindeordnung betreffend, vom 9. dieses Monats werden die Herren Vorstände derjenigen Landgemeinden des hiesigen Verwaltungsbezirkes, in welchen ortsstatutarische Bestimmungen der in gedachter Verordnung bezeichneten Art bestehen sollten, hiermit veranlaßt, schleunigst die erforderliche Beschlußfassung ihrer Gemeinden herbeizuführen und den Erfolg anher anzuzeigen.

Meißen, am 23. April 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

## Bekanntmachung.

die Ablagerung von Steinen, Schutt und dergl. an den Ufern und im Inundationsgebiete der Elbe betr.

Für den hiesigen Elbstrombezirk, von der Niederwarthaer Brücke bis zur preussischen Grenze, werden nachstehende elbstromamtliche Anordnungen erlassen:

1., Die Ablagerung von Erde, Lehm, Sand, Bauschutt, Abraum und Abfällen aller Art auf und an den Elbufern, beziehentlich im Elbstrombett selbst, wird hiermit untersagt.

Wird mit solchen Ablagerungen die Ausfüllung tiefergelegener Terrainstellen im Bereiche des Inundationsgebietes, also oberhalb der Elbufer, bezweckt, so sind dieselben vorher der Straßen- und Wasserbau-Inspection Meißen I anzuzeigen, und ist deren Anweisungen pünktlichst nachzugehen.

2., Das Abwerfen solcher Schlamm- und Sandmassen an den Elbufern, welche durch die Hochfluthen des Stromes auf die im Inundationsbereiche liegenden Feld- und Wiesengrundstücke geführt worden sind, unterliegt den Anweisungen der Wasserbaubeamten.

3., Das Ablagern von Schneemassen im Bereiche des Inundationsgebietes des Stromes erfordert die zuvor eingeholte Genehmigung der Straßen- und Wasserbau-Inspection Meißen I, und ist hierbei deren Anordnungen nachzugehen.

4., An den geordneten Einladestellen der an der Elbe gelegenen Steinbrüche ist die Ablagerung von Steinen und schweren Schuttmassen — Klarschlag, Bruchschutt — nur insoweit gestattet, als dies mit den Interessen der Stromregulirung und Stromräumung zu vereinbaren ist. Derartige Ablagerungen sind nur nach den zuvor eingeholten Anweisungen der Straßen- und Wasserbau-Inspection Meißen I vorzunehmen; während der Einwinterung des Stromes und auf die Dauer der Einstellung der Elbschiffahrt sind dieselben unbedingt untersagt.

5., Die Anschüttung von Steinmaterialien und schweren Schuttmassen an abrissigen und unregulirten Uferstellen bedarf der zuvor eingeholten Genehmigung des Elbstromamtes und ist hierbei den dafür erteilten speciellen Vorschriften allenthalben nachzugehen; insbesondere sind die durch die Wasserbaubeamten ausgeführten Absteckungen und angegebenen Böschungen innezuhalten, die Schuttmassen gehörig einzuplaniren und soweit nöthig abzuräumen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 366 a des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft. Nach Maßgabe der Verordnung vom 6. März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11 und 12) können Zuwiderhandelnde gegen die vorstehend unter 1 bis 5 erlassenen Vorschriften im erstmaligen Falle weitere polizeiliche Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß sie an die Aufsichtsbeamten (Stromaufseher, Dammmeister, Ufermeister, Brückenwärter u. s. w.), von welchen sie betroffen worden sind, und welche sich als solche entweder durch ihre Dienstkleidung oder auf andere Art auszuweisen haben, gegen eine ihnen auszuhandigende, mit dem Dienststempel der unterzeichneten Behörde versehene Quittung sofort 3 Mark Strafe erlegen.

Meißen, am 20. April 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.  
v. Kirchbach.

## Bekanntmachung.

Mit dem am 30. dieses Monats fälligen I. Termine Einkommensteuer ist gleichzeitig der II. Termin städtische Anlage, das Pachtgeld für Communaländerei, der Laß- und Erbzinns und das Rathsgeschloß bei Vermeidung von Weiterungen an die Kammerei abzuentsrichten.

Wilsdruff, am 25. April 1888.

Der Stadtrath.

Fischer, Brgmstr.

## Bekanntmachung.

Das 7. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1888 enthält:

No. 19. Finanzgesetz auf die Jahre 1888 und 1889; vom 27. März 1888;

No. 20. Bekanntmachung, Ausführungsvorschriften für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 erfolgende Unfallversicherung der von der Stadtgemeinde Chemnitz bei Bauten beschäftigten Personen betr.; vom 31. März 1888;